



Allianz vernetzter Beamtinnen und Beamte in der EU
in Deutschland - bei Bund, Ländern und Kommunen
www.avb-online.eu

Babelsberger Str. 42 10715 Berlin
Tel. 0201 3764550
Fax 0201 37645501
Email: info@avb-online.de

Deutscher Bundestag
Verteidigungsausschuss

Platz der Republik 1
11011 Berlin

<p>Deutscher Bundestag Verteidigungsausschuss</p> <p>Ausschussdrucksache 20(12)642</p> <p>13.11.2023 - 20/2473</p> <p>5410</p>

Stellungnahme zum „Soldatenrecht.“ (Deutscher Bundestag Drucksache 20/6435)

Berlin, den 13. November 2023

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Allianz vernetzter Beamtinnen und Beamte in der EU, in Deutschland bei Bund, Ländern und Kommunen ist ein Berufsverband e.V.i.G (AvB). Wir gehen einer gewerkschaftlichen Tätigkeit nach und setzen uns für die Belange der Beamtinnen und Beamten im Öffentlichen Dienst angefangen bei den Kommunen bis hin zur EU ein.

Hinzu kommt, dass ein Großteil der Beamtinnen und Beamten auch im Reservistenstatus einem soldatischen Dienst nachkommen. Vor diesem Hintergrund möchten wir auch noch zum „Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Entfernung von verfassungsfeindlichen Soldatinnen und Soldaten aus der Bundeswehr sowie zur Änderung weiterer soldatenrechtlicher Vorschriften“ (Drucksache 20/8672) Stellung nehmen. Dies war uns gegenüber der Bundesregierung bisher nicht möglich.

Diese Stellungnahme stellt ausschließlich die Rechtsauffassung und Meinung der AvB dar.

In dem Zusammenhang weisen wir daraufhin, dass die AvB eine Stellungnahme (Ausschussdrucksache 20 (4) 248 vom 11.6.23) zum „Gesetz zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“ (Drucksache 20/6435) im Ausschuss für Inneres und Heimat abgegeben hat.

Die Motivation der Bundesregierung gemäß Koalitionsvertrag das Dienst- und Arbeitsrecht entsprechend anzupassen, um Extremistinnen und Extremisten umgehend aus dem Dienst zu entfernen, wird von der AvB gerne konstruktiv begleitet, da sie den Verbleib von

Verfassungsfeinden in der Bundesverwaltung als unerträglich erachtet, ein Verbleib von Verfassungsfeinden zur Destabilisierung des Staates führen kann und der Reputation des Öffentlichen Dienstes massiv schadet. Von daher bedankt sie sich, dass die CDU/CSU ihre beiden Präsidenten als Sachverständige bestellt hat.

Alle Angehörigen, Soldaten, Arbeitnehmer und Beamte der Bundeswehr müssen gleichermaßen auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung stehen. Verfassungsfeinde duldet das Grundgesetz nicht in seinen Reihen.

Um diesen Anspruch gerecht zu werden, müssen Soldatinnen und Soldaten sich eindeutig von Bestrebungen distanzieren, die diesen Staat und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen oder diffamieren (vgl. Schnell/Fritzen § 8 SG Anm. 2). Dies wiederum darf nicht zu einer unpolitischen Haltung einer Soldatin/eines Soldaten führen. Vielmehr möchte das Grundgesetz den „Staatsbürger/Staatsbürgerin in Uniform“. Insoweit hat der Gesetzgeber mit entsprechenden Gesetzen und Rechtsvorschriften (u.a. Soldatengesetz, Wehrstrafrecht, Wehrbeschwerdeordnung), die in einem Kontext stehen, ein einheitliches und aufeinander abgestimmtes und verfassungskonformes Regelungswerk geschaffen. Dies kann bisweilen eine schwierige Gratwanderung in Einzelfällen zur Folge haben. Vorwiegend tritt dies zu Tage, wenn zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung und der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr in die Grundrechte des Soldaten/der Soldatin bspw. im Bereich der Meinungsfreiheit eingegriffen wird und dies gegebenenfalls zu Friktionen führen kann, zumal mit der Einführung der Bundeswehr der „Staatsbürger in Uniform“ etabliert und verfestigt werden soll.

Die grundsätzlich geringe Anzahl an Disziplinarverfahren zeigt, dass sich der Dienstherr der Gesetzestreue seiner Soldatinnen und Soldaten sicher sein kann.

Genauso sollten sich die Soldatinnen und Soldaten der Fürsorge ihres Dienstherrn sicher sein. Dazu zählt auch die Einhaltung und Gewährung effektiver Rechtsschutzverfahren im Falle eines Fehlverhaltens. Die derzeitigen Verfahren werden unumstritten als verfassungskonform und dem Status der Soldatinnen/Soldaten als angemessen angesehen. **So werden die Soldatinnen und Soldaten vor willkürlichen Entscheidungen mit erheblicher Tragweite geschützt, da nur ein Richterspruch den Soldatenstatus ändernde Entscheidungen treffen darf. Dieser ausgeprägte Schutz vor Willkür führt zu einer pflichtgemäßen Aufgabenerledigung der Soldatinnen und Soldaten auch ihrem Vorgesetzten gegenüber, so dass allein das Vorhandensein des derzeit geltenden Verfahrens (Entscheidungen mit Richtervorbehalt) ein wesentlicher Garant für die Verfassungstreue der Soldatinnen und Soldaten innerhalb der Bundeswehr ist. Gleichzeitig wird so das Vertrauensverhältnis zwischen Vorgesetzten und Untergebenen gestärkt.**

Aufgrund der dem soldatischen Wesen zugrundeliegenden Struktur von Befehl und Gehorsam kommt gerade diesem Schutz eine wesentliche Bedeutung zu, da ein System von Befehl und Gehorsam die Missbrauchsmöglichkeiten wesentlich erhöht. Die Remonstrationspflicht ist im Gegensatz zum Beamtentum dem Wesen des Soldaten/Soldatin grundsätzlich fremd (Ausnahme § 11 Abs. 3 Soldatengesetz).

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen muss aus Sicht der AvB eine entsprechende Gesetzesänderung, um sie rechtfertigen zu können, maßgeblich dazu beitragen, dass das berechnete Interesse des Dienstherrn, das der Allgemeinheit und das der Soldatinnen und Soldaten gestärkt bzw. ein krasses Mißverhältnis zwischen den aufgeführten berechtigten Interessen der Betroffenen beseitigt wird.

Die Bundesregierung plant die Änderung des Disziplinarrechts dahingehend, dass bei erheblichen verfassungsfeindlichen Agitationen die Entfernung aus dem Soldatenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts nicht mehr durch Richterspruch, sondern per Verwaltungsakt erfolgen soll.

Die Position des Dienstherrn und damit die Stellung der Vorgesetzten wird erheblich gestärkt. Im Falle einer Fehlentscheidung haben die Verantwortlichen auf Seiten des Dienstherrn nichts zu befürchten. Allerdings sind die Eingriffe auf Seiten der betroffenen Soldaten bzw. Soldatinnen massiv. So wird im Falle der verfügten Entlassung die Besoldung eingeschränkt bzw. ausgesetzt. Im Falle der Aufhebung der Entscheidung wegen entsprechender formaler oder materieller Fehler kann in der gleichen Sache sogar nochmals ein entsprechender Verwaltungsakt erlassen werden, so dass sich das Verfahren über Gebühr verzögern kann. Kassatorische Urteile führen somit in der Regel nicht zwingend zu einer Verkürzung des Verfahrens, vielmehr können sie sogar das Verfahren faktisch verlängern. (vgl. BVerfG vom 14.01.2020 - 2 BVR 2055/16 Rn. 84). Dass es hier zu keinen Verwaltungsgerichtsverfahren aufgrund eines bestandskräftigen Bescheids kommen wird, ist aufgrund der Bedeutung bei Eingriffen in den Soldatenstatus nahezu ausgeschlossen (vgl. BVerfG vom 14.01.2020 - 2 BVR 2055/16). Insoweit wird das Ziel einer schnelleren Entlassung von Verfassungsfeinden, welches von der Bundesregierung propagiert wird, per Verwaltungsakt nicht erreicht, zumal den Gerichten auch keine Abänderungsbefugnis zusteht.

Zu einer tatsächlichen Verkürzung würde es bei bestehender Rechtslage kommen, wenn das Gerichtsverfahren verkürzt würde. So könnte ohne weiteres im Falle von Dienstvergehen gegen die freiheitliche Grundordnung/bei verfassungsfeindlicher Agitation die Zuständigkeit erst- und letztinstanzlich auf das BVerwG übertragen werden. Dies würde sogar noch zu einer vereinheitlichten Rechtsprechung und damit zur Rechtssicherheit bei den Soldatinnen und Soldaten führen.

Darüber hinaus hat beinhaltet der Regierungsentwurf aber auch noch weitere Auswirkungen, die bisher nicht hinreichend berücksichtigt wurden.

Der Krankenversicherungsschutz in der Zeit der Zahlung des Überbrückungsgeldes ist nicht geregelt. Dies betrifft insbesondere auch die beihilfeberechtigten Angehörigen. Nach derzeitigem Stand verlieren sie ihren Krankenversicherungsschutz.

Eine Aufnahme in eine gesetzliche Krankenversicherung ist, soweit der betroffene Soldat/Soldatin oder seine beihilfeberechtigten Angehörigen keiner versicherungspflichtigen Tätigkeit nachkommen, nicht möglich. Er und seine Angehörigen müssen sich zumindest freiwillig gesetzlich versichern. Diese Beiträge sind aus Sicht der AvB dem betroffenen Soldaten/Soldatin und seinen Angehörigen in jedem Fall bis zum rechtskräftigen Abschluss des Entlassungsverfahrens zu zahlen.

Im Falle der Aufhebung der Entlassung sind keine gesonderten Rehabilitationsvorschriften vorgesehen, die aber aus Sicht des AvB zwingend notwendig sind, da möglicherweise die Angehörigen wegen des Wechsels der Krankenversicherung ihren privaten Versicherungsschutz dauerhaft verloren haben. Die AvB schlägt bei Beibehaltung der vorgeschlagenen Regelung vor, dass der betroffene Soldat und die Beihilfe berechtigten Angehörigen bis zur rechtskräftigen Entscheidung ihren bis dahin geltenden Krankenversicherungsschutz beibehalten, wobei in Bezug auf das Überbrückungsgeld die Krankenkassenbeiträge zu berücksichtigen sind.

Interessante Ausführungen hat der Richter am Bundesverfassungsgericht Huber zu den Auswirkungen einer Entlassung per Verwaltungsakt in Bezug auf die Beamtinnen und Beamten gemacht. (vgl. abweichende Meinung Richter Huber -BVerfG vom 14.01.2020 2 BVR 2055/16) Danach werde die Bereitschaft bei Beamtinnen und Beamten ihren Remonstrationsobliegenheiten gegenüber dem Dienstvorgesetzten auch tatsächlich nachzukommen, wenn sie sich bewußt sind, dass dieser Dienstvorgesetzte in bestimmten Konstellationen auch die Entscheidung über ihre Entfernung aus dem Dienst treffen kann, nicht gefördert. Transformiert man diesen Ansatz auf die Soldatinnen und Soldaten muss unter bestimmten Konstellationen befürchtet werden, dass dies unter dem Gesichtspunkt von Befehl und Gehorsam (§ 11 SG) in Krisensituationen zu massiven Verwerfungen führen kann.

Die Soldatinnen und Soldaten werden durch die beabsichtigte Änderung im Disziplinarverfahren auch de facto vorverurteilt. Das Disziplinarverfahren kommt quasi einem Strafverfahren gleich. Die Grundsätze sind entsprechend anwendbar. Insoweit gilt auch für die Soldatinnen und Soldaten nach derzeitiger Rechtslage die Unschuldsvermutung. **Sie bleiben im Amt bis eine gerichtliche rechtskräftige Entscheidung über die Entfernung aus dem Dienstverhältnis vorliegt.** Dies dient wie bereits ausgeführt zur Wahrung ihrer Neutralität und dem Schutz vor Willkür. **Mit der beabsichtigten Änderung -Entlassung per Verwaltungsakt- wird die Unschuldsvermutung ausgehebelt.** Es besteht zu befürchten, dass vor dem Hintergrund der Pflicht des Vorgesetzten zur Ahndung der hier in Rede stehenden Disziplinarverfahren und der damit verbundenen Einleitung eines Disziplinarverfahrens in Zweifelsfällen die Entlassung verfügt wird.

Mit der Zustellung einer Entlassungsverfügung ist in der Regel die finanzielle Existenz eines Soldaten/Soldatin massiv bedroht, da er/sie die finanziellen Einbußen in der Regel nicht auffangen kann. Gerichtsverfahren können entsprechend lange dauern. Fehler auf Seiten des Dienstherrn führen zu weiteren Verlängerungen. Die psychischen Belastungen sind enorm.

Stellt sich nunmehr heraus, dass der jeweilige Soldat/die Soldatin unschuldig ist, stehen keine gesonderten Entschädigungsregelungen/Rehabilitierungsregelungen zur Verfügung. Die individuellen Verluste -bspw. der Verkauf der häuslichen Immobilie, Verlust des häuslichen Umfelds, Verlust der Reputation, Verlust des Krankenversicherungsschutzes der Angehörigen- können real nicht so ohne weiteres ausgeglichen werden. Ebenso ist eine **den dienstlichen Werdegang betreffende Rehabilitation nicht vorgesehen. Insoweit wird vom nachträglich festgestellten unschuldigen Soldaten / Soldatin unverhältnismäßig viel abverlangt.**

Auch hier sind bei Beibehaltung der vorgeschlagenen Regelungen, zwingend Regelungen zur Rehabilitation im Falle der Unschuld zu treffen.

Darüber hinaus stellt § 46 a SG (beabsichtigte Fassung) einen formellen Entlassungstatbestand dar und räumt dem Gericht im Falle eines Dienstvergehens, welches nicht unter § 46 a SG fällt, nicht die Möglichkeit ein, eine andere mildere Disziplinarstrafe zu verhängen. Dazu muss ein erneutes Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Dies wiederum stellt eine ungemein hohe Belastung für den Betroffenen/die Betroffene dar. Dem Grundsatz „die Strafe soll der Tat auf den Fuß“ erfolgen, das dem Wesen des Disziplinarrechts entspricht, wird so nicht gewährleistet. Hinzu kommt, dass die aufgeführten Tatbestände eine Strafverschärfung darstellen (vgl. Behördenspiegel newsletter vom 2.10.23 Aussage von Frau Rosenberg, Präsidentin des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst). Auf diesen Umstand wurde von Seiten der Bundesregierung bisher nicht hingewiesen. Aus hiesiger Sicht besteht so die Gefahr, dass mit der Regelung unrechtmäßig in die Grundrechte des Soldaten/der Soldatin beispielsweise in Art. 5 GG eingegriffen wird.

Weiterhin lässt die Regelung die Berücksichtigung persönlicher Umstände, die eine disziplinäre Milderung zur Folge haben, nicht zu.

Darüber hinaus darf nach dem vorliegenden Entwurf auch auf Umstände zurückgegriffen werden, die in der Vergangenheit vor Inkrafttreten der Regelung liegen. Inwieweit Gerichte ein schutzwürdiges Vertrauen der Betroffenen annehmen werden, hängt vom Einzelfall ab. Die Maxime des Rückwirkungsverbots wie im Strafrecht gilt hier nicht.

Vor dem Hintergrund sollte zur Rechtssicherheit geklärt werden, wie weit zurück in die Vergangenheit die Rückwirkung der in Rede stehenden Regelung gelten soll. Ebenso sollte zwingend in den Gesetzestext aufgenommen werden, wann von einer glaubhaften und nachdrücklichen Abwendung -dies kann durch die Benennung von Beispielen im Gesetzestext erfolgen- ausgegangen werden kann, die dann eine ernstliche Gefahr der militärischen Ordnung ausschließen. Die Möglichkeit wird in der Begründung zum Gesetzentwurf angegeben.

Dies stellt auch eine äußerst sinnvolle Lösung dar, da so dem Soldaten/der Soldatin, der/die verfassungsfeindlich agiert hat, die Möglichkeit geboten wird, sich wieder zum Rechtsstaat aus eigenen Stücken zu bekennen und den Rechtsstaat zu stärken.

Darüber hinaus fehlen jegliche präventive Maßnahmen beispielsweise der Möglichkeit der Verhängung von Auflagen, Einrichtung einer Hotline usw. Die Beratungsstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge „Radikalisierung“ könnte beispielsweise ohne weiteres ausgebaut werden.

Das ausgewogene Verhältnis zwischen Dienstherrn, Vorgesetzten und untergebenen Soldatinnen und Soldaten kann mit dem vorliegenden Entwurf aus den Fugen geraten. Hinzu kommt, dass der Regierungsentwurf dem Ziel der Extremismusbekämpfung nicht gerecht wird. Insoweit lehnt die AvB den vorliegenden Gesetzentwurf zur Beschleunigung der Entfernung von verfassungsfeindlichen Soldatinnen und Soldaten aus der Bundeswehr ab.

Um diesem Ziel allerdings gerecht zu werden. Hat die AvB eigene konkrete Vorschläge ausgearbeitet.

Die AvB sieht weiterhin unmittelbaren Handlungsbedarf in Bezug auf verfassungsfeindliche Beschäftigte/Bedienstete auf Bundesebene. Im vorliegenden Regierungsentwurf ist die Absicht einer harmonisierten Regelung betreffend die Arbeitnehmer/Tarifbeschäftigten des Bundes, der Soldaten/-innen und der Richter/-innen und der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten bzgl. der Entlassung aus dem Dienst im Falle einer verfassungsfeindlichen Betätigung nicht hinreichend ersichtlich. Es bestehen für alle Statusgruppen unterschiedliche Regelungen. Insoweit sollte auf eine möglichst breite Harmonisierung in Bezug auf alle Statusgruppen hingewirkt werden, um entsprechende Wertungswidersprüche zu vermeiden.

Zum Umgang mit verfassungsfeindlichen Soldatinnen und Soldaten und deren Identifizierung schlägt die AvB daher folgende Vorgehensweise vor:

1. Für jede Soldatin und jeden Soldaten ist eine Sicherheitsüberprüfung ausschließlich in Bezug auf das Verhältnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung (§ 5 Abs. 3 SÜG) positiv abzuschließen, bevor eine Einstellung zum Soldaten/Soldatin erfolgt. Dies wird bereits durchgeführt und ausdrücklich begrüßt.
2. Bei verfassungsfeindlichen Erkenntnissen über eine Soldatin bzw. Soldaten besteht eine Mitteilungspflicht des Vorgesetzten, des Bundesamtes für den Verfassungsschutz bzw. des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst an den jeweils zuständigen Geheimschutzbeauftragten.
 - 1) Der Geheimschutzbeauftragte hat den Soldaten/Soldatin zu den verfassungsfeindlichen Agitationen unmittelbar anzuhören und das Ergebnis zu vermerken.
 - 2) Er teilt dem Soldaten bzw. der Soldatin seine rechtliche Einschätzung nach Prüfung mit.
 - 3) Der Geheimschutzbeauftragte beobachtet den Soldaten/die Soldatin danach umfassend über einen Zeitraum von fünf Jahren und kann den Soldaten/Soldatin mit Auflagen belegen, um ihn nicht der Gefahr verfassungsfeindlicher Agitationen auszusetzen.
 - 4) Sollte der Geheimschutzbeauftragte innerhalb des Zeitraums zu dem Ergebnis einer Verfassungsfeindlichkeit gelangen, hat er mit dem Soldaten/Soldatin nochmals eine Anhörung durchzuführen und einen entsprechenden Bescheid zu erlassen, der ausweist, dass der Soldat/die Soldatin sich nicht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennt oder er/sie nicht jederzeit bereit ist, für die freiheitlich demokratische Grundordnung einzutreten.
 - 5) Gegen diesen Bescheid kann der Soldat/die Soldatin erst- und letztinstanzlich Klage beim Bundesverwaltungsgericht erheben.
 - 6) Der Geheimschutzbeauftragte entscheidet weisungsgebunden.
 - 7) Hebt das Bundesverwaltungsgericht den Bescheid nicht auf oder ändert ihn nicht ab (Auflagenentscheidung), ist der Soldat/die Soldatin aus dem Dienstverhältnis per Gesetz unmittelbar zu entlassen.

Mit diesem Verfahren wird ein optimaler Schutz vor Verfassungsfeinden innerhalb der Bundesverwaltung gewährleistet.

Eine Sicherheitsüberprüfung bereits im Rahmen der Einstellung durchzuführen, verhindert eine entsprechende aktive Unterwanderung von Extremisten in Reihen der Verwaltung.

Die offensive Information gegenüber einem tendenziell in Richtung verfassungsfeindlich agierenden Soldaten/ Soldatin seine/ihre Agitationen zu beobachten, ermöglicht ihm/ihr die Chance seine Verfassungstreue unter Beweis stellen zu können. Dazu sollte er/sie auch mit entsprechenden Auflagen belegt werden können, soweit diese für zielführend erachtet werden. In dem Zusammenhang kommen Berufs- und Lebenserfahrung eine entscheidende Bedeutung zu. Als Auflagen können u.a. politische Bildungsseminare, Vorträge oder auch Kontaktprotokolle gegenüber dem dem Geheimschutzbeauftragten verfügt werden.

Möglichkeiten dem Soldaten/der Soldatin die Chance zur „Abkehr“ hin zur Stärkung der Verfassung zu bieten, soweit dies nach den Umständen zeitlichen Ablaufs überhaupt noch möglich ist, gilt es anzubieten.

Dass das Bundesverwaltungsgericht als erste und einzige Instanz vorgesehen wird, führt zu einer tatsächlichen und wirksamen Verkürzung des Verfahrens. Eine derartige Regelung wird bisher in der Rechtsprechung nicht beanstandet, zumal bereits jetzt das Bundesverwaltungsgericht erst- und letztinstanzlich in Geheimschutzangelegenheiten (BND) tätig wird (§ 50 VwGO). Hinzu kommt, dass im Rahmen des vorgeschlagenen Verfahrens zur Feststellung einer möglichen verfassungsfeindlichen Betätigung auch Informationen von Nachrichtendiensten verarbeitet und gegebenenfalls deren Mitarbeiter/-innen als Zeugen gehört werden müssen, die selber einem besonderen Schutz unterliegen und insoweit eine besondere Vertraulichkeit auch auf Seiten des Gerichts vorhanden sein muss.

Mit einer Überlastung des Bundesverwaltungsgerichts ist aufgrund der geringen Dichte, die sich schon jetzt allein aufgrund der geringen Anzahl an Disziplinarverfahren nicht ergibt, nicht zu rechnen.

Das Soldatenverhältnis würde dann per Gesetz unmittelbar, nachdem der Verwaltungsakt mit der Feststellung, dass der Soldat/die Soldatin sich nicht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennt oder er/sie nicht jederzeit bereit ist, für die freiheitlich demokratische Grundordnung einzutreten, rechtskräftig wird, enden.

Der Geheimschutzbeauftragte sollte weisungsungebunden, frei ermitteln und agieren dürfen. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass ein objektives Ergebnis erlangt wird und eine mit dem äußerst komplexen Thema dauerhaft betrauter Personenkreis entscheiden würde.

Letztlich würde dieser Weg zu einer tatsächlichen Verkürzung des Entlassungsverfahrens bei Verfassungsfeinden im Bundesdienst unter gleichzeitiger Wahrung des Schutzbedürfnisses betroffener Soldaten/ Soldatinnen führen.

Dies setzt im Wesentlichen Änderungen im Soldatengesetz (SG) und im Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) voraus. Eine neue Behörde müsste nicht eingerichtet werden. Es kann auf bestehende bundeseinheitliche Strukturen unter Veränderung der Kompetenzen zurückgegriffen werden.

Das Verfahren kann auch entsprechend auf Soldaten/ Soldatinnen im Ruhestand angewendet werden.

Auf Basis dieses Vorschlags kann auch eine Harmonisierung in Bezug auf die weiteren Statusgruppen auf Bundesebene ohne weiteres und großen Aufwand erfolgen.

Daher ist es uns ein besonderes Anliegen, dass die Regelungen im Dienst- und Arbeitsrecht wirkungsgleich erfolgen. Deshalb empfehlen wir dringend, die Beratungen der unterschiedlichen Regelungsentwürfe im Ausschuss für Inneres und Heimat, im Rechtsausschuss, im Verteidigungsausschuss und im Ausschuss für Arbeit und Soziales aufeinander abzustimmen. Nach unseren Informationen liegt dem Ausschuss für Arbeit und Soziales noch kein Vorschlag zur Änderung des Arbeitsrechts vor.

Im Weiteren nimmt die AvB zum Thema Beurteilungen der Soldatinnen und Soldaten Stellung.

Bereits im Jahre 2021 hat das BVerwG eine wegweisende Entscheidung zum Gesetzesvorbehalt von Beurteilungsbestimmungen und zur Absolvierung von „Pflichttoren“ getroffen. Danach stehen verbindliche wesentliche Vorschriften unter einem Gesetzesvorbehalt. Die Diskussion ist der Bundesregierung auch bekannt, ebenso der Umstand, dass dies für Soldatinnen und Soldaten gelten muss. Eine Änderung ist nach Kenntnisstand der AvB bisher noch nicht erfolgt, so dass eine weitere Entscheidung des **BVerwG aus dem Jahre 2023 (BVerwG 1 WB 60.22 – Beschluss vom 29. August 2023)** die Bundesregierung nun zwingt darauf zu reagieren. Damit es zu keinen vermeintlichen Benachteiligungen für die Soldatinnen und Soldaten kommt, gilt es die Entscheidungen zügig und sachgerecht umzusetzen. Das Beurteilungssystem der Soldatinnen und Soldaten ist immer wieder Gegenstand der Rechtsprechung und von maßgeblicher Bedeutung für die Betroffenen. Von daher hat das BVerwG die wesentlichen Regelungen der Beurteilungen unter Gesetzesvorbehalt gestellt.

Allerdings sind die Entscheidungsgründe der letzten Entscheidung aus August dieses Jahres dem AvB nicht bekannt, da die Entscheidung noch nicht vom BVerwG veröffentlicht wurde. Der Bundesregierung liegt die Entscheidung vor, allerdings wurde sie bisher im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens weder angeführt noch zur Verfügung gestellt.

Inhaltlich sollte die Verfassungstreue mit in die Beurteilung aufgenommen werden, da sie ein charakterliches Eignungsmerkmal darstellt. Insoweit hat eine entsprechende Prüfung im Hinblick auf verfassungskonformes Verhalten der Soldaten bereits im Rahmen der Beurteilung stattzufinden. Dies schärft tatsächlich den entsprechenden Blick für das Thema „verfassungsfeindliches Verhalten“ und führt frühzeitig dazu, dass potentielle Verfassungsfeinde in den Focus des Dienstherrn geraten. Ähnlich verfährt die Schweiz, sie verlangt im Vorfeld jeder Beförderung sogar eine gültige abgeschlossene Sicherheitsüberprüfung, so dass das Thema Sicherheit immer wieder in den Focus rückt.

Im Hinblick auf die Beurteilungsregeln selber sollte ein transparentes System implementiert werden. Dem System sollte einhergehen, dass die Leistung auf der tatsächlichen persönlichen Wahrnehmung des Beurteilenden basiert. Keinesfalls darf hier ein System von Befehl und Gehorsam vorherrschen oder geduldet werden. Entsprechende Kontrollmechanismen müssen

eingebaut werden. Insoweit sind verpflichtende Schulungen von Vorgesetzten einzuführen. Darüber hinaus sollten Mindestkriterien entsprechend der DIN 33430 im Rahmen der Beurteilung festgeschrieben werden. Gerade im Hinblick auf die bei den Soldaten vorgenommene Personalentwicklungsprognose macht die DIN 33430 entsprechende Vorgaben.

Die dienstliche Beurteilung ist somit das wesentlich tragende Element für eine Personalauswahl. Bekanntlich sind im Verteidigungshaushalt zum Stellenplan der Streitkräfte aber auch des Ministeriums im Kapitel 1412 Haushaltsvermerke angebracht, die es zulassen Soldaten auf Beamten Dienstposten einzusetzen. Gemäß § 11 Abs. 3 SG haben sich die Soldaten und Soldaten bei solchen Verwendungen an die beamtenrechtlichen Vorschriften zu halten. Im Rahmen der Beurteilungen findet dies bisher keine Beachtung.

Zudem stellt sich die Frage, wozu eine Referenzgruppe eingerichtet werden soll, die beinhaltet „ohne Beförderung in eine Planstelle der jetzigen Besoldungsgruppe eingewiesen worden worden zu sein“ (§ 27 B SG). Diese stellt höhere Anforderungen im Vergleich zu Angehörigen der „entsprechend besoldeten Verwendung“, da eine Beförderung bereits beabsichtigt wurde. Die Frage wie sich dies auf die Vergabe der Planstellen auswirkt und damit auf die tatsächliche Beförderung wird nicht geregelt. Eine Gleichbehandlung der Ergebnisse aus den Vergleichsgruppen darf h.E. zur Begründung einer förderlichen Entscheidung nicht herangezogen werden, um keinen Verstoß gegen Art. 3 GG zu bewirken.

Die Rechtsprechung hat bei der dienstlichen Beurteilung der Beamten festgelegt, dass in den Vergleichsgruppen zwischen technischen und nicht technischen Beamten unterschieden werden muss. Dies wird im vorliegenden Entwurf für die Soldaten/Soldatinnen nicht erörtert. Für eine Vergleichbarkeit muss h.E. auch zwingend auf den Berufsabschluss eingegangen werden.

Darüber hinaus soll der Bundestag gemäß dem Entwurf der Bundesregierung insgesamt 10 Ermächtigungsgrundlagen (§§ 27 a, 93 SG) für den Erlass von Rechtsverordnungen beschließen. Mit der in Kraftsetzung kommt der Deutsche Bundestag der Vorgabe des BVerwG (BVerwG vom 7.7.2021 2 C 2.21) nach, dass wesentliche Vorschriften des Beurteilungswesens dem Gesetzesvorbehalt unterliegen. Dazu bedarf sich der Gesetzgeber entsprechend inhaltlich benannter Rechtsverordnungen bedienen.

Vor dem Hintergrund, dass die Bundeswehr eine Parlamentsarmee ist, über die der Deutsche Bundestag wacht, sollte es nicht ausschließlich in das Belieben einer Bundesregierung gestellt werden, Rechtsverordnungen zu den entsprechenden hier angeführten Themenkomplexen, die Soldatinnen und Soldaten betreffen, frei zu gestalten. Vielmehr sollte der Deutsche Bundestag im Rahmen seiner besonderen Verantwortung für die Soldatinnen und Soldaten darauf achten, wie das Dienst- und Treueverhältnis der Soldatinnen und Soldaten ausgestaltet wird. Die Rechtsverordnungen sind entsprechende wesentliche Steuerungselemente der Bundeswehr. Insoweit sollte der Deutsche Bundestag den Erlass und die Änderung von Rechtsverordnungen für die Bundeswehr unter seinen Zustimmungsvorbehalt stellen. Auf diese Weise bleibt der Charakter der Bundeswehr als Parlamentsarmee erhalten.

Wir bedanken uns dafür, dass wir uns mit unseren Ideen im Interesse der Soldatinnen und Soldaten an Sie wenden dürfen und erlauben uns auch künftig mit unseren Anregungen an Sie heranzutreten.

Herzliche Grüße!

Ihr

gez. im Original

Ingo John
Präsident EU

Thomas Kleinschnittger
Präsident Deutschland